

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR.	2019-0787
BESCHLUSS-NR.	
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	16 GEMEINDEORGANISATION 16.04 Grosser Gemeinderat 16.04.23 Interpellationen
BETRIFFT	Interpellation Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Kostenzunahme in der Asylsozialhilfe / Substantielles Protokoll

[...]

5. **GESCHÄFTS-NR. 2019/060** **Interpellation Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Kostenzunahme in der Asylsozialhilfe – Begründung**

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2019/060):

INTERPELLATION KOSTENZUNAHME IN DER ASYLSOZIALHILFE

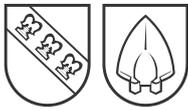
In den nächsten drei Jahren ab 2020 müssen Kantone und Gemeinden mit Mehrausgaben in der Asylsozialhilfe von total 1 Milliarde Franken rechnen. Christoph Eymann, Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) „Diese Zahl ist realistisch, unsere Spezialisten kommen zum selben Schluss“. Der Bund stellt die Zahlungen an Flüchtlinge mit positivem Asylbescheid nach fünf Jahren, diejenigen bei vorläufig aufgenommenen nach sieben Jahren ein. In seiner Antwort vom 17. Januar 2019 auf die Interpellation von René Truninger zur Umsetzung des revidierten Sozialhilfegesetzes, führt der Stadtrat aus, dass der Nettoaufwand in der Asylfürsorge in den kommenden Jahren stark ansteigen wird. Dies, weil der Kanton seine Zahlungen an die Gemeinden einstellt. Bei 83 vorläufig aufgenommenen Asylbewerbern (Stand Dez. 2018) wird sich die Zunahme in der Stadt Illnau-Effretikon auf rund 1'000'000 Franken belaufen. (Der Kanton Zürich entrichtet bisher rund Fr. 1'000.- pro Person und Monat). In der Rechnung 2018 weist der Stadtrat zudem Kosten von Fr. 914'270.- für die Betreuung von Asylbewerbern aus. Die Vermutung, dass auch diese Kosten ansteigen werden, liegt nahe.

Damit sich das Parlament im Hinblick auf die kommende Budgetdebatte vorbereiten kann, bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

Welche konkreten Massnahmen plant der Stadtrat, um diese Mehrkosten zu kompensieren?

Ist eine Erhöhung des Steuerfusses geplant?

Erfüllt Illnau-Effretikon basierend auf einem bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel die Beherbergungsquote oder werden allenfalls Kompensationszahlungen entrichtet? Wenn ja, wieviel bezahlt Illnau-Effretikon genau an wen?



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0787
BESCHLUSS-NR.

Wie viele Asylbewerbende mit positivem Asylbescheid sind im Arbeitsprozess integriert und nicht von der Sozialhilfe abhängig?

Sieht die Abteilung Gesellschaft Leistungskürzungen vor, wenn sich Asylbewerbende mit positivem Asylbescheid nicht in den Arbeitsprozess integrieren wollen?

Für eine schriftliche Beantwortung der Fragen bedanke ich mich.

URHEBER: Gemeinderat Paul Rohner, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Simon Binder, SVP
Gemeinderätin Monika Cadalbert, SVP
Gemeinderätin Nicole Jordan, SVP
Gemeinderat Roman Nüssli, SVP
Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP
Gemeinderat René Truninger, SVP

EINGANG RATSBURO: 03.10.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 14.11.2019

FRIST: 14.02.2020

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Interpellation taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Interpellationen gemäss Art. 75 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

BEGRÜNDUNG IM PLENUM

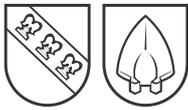
Gemeinderat Paul Rohner, SVP, begründet im Sinne von Art. 77 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Redner sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Interpellationstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text nicht hervorgehen, ergeben sich nicht.

Laut Art 76 Abs. 2 GeschO GGR bestimmt die Urheberschaft, in welcher Form (mündlich oder schriftlich) die Antwort des Stadtrates zu erfolgen hat. Laut den Ausführungen der Vorstossverfasser möge der Stadtrat seine Antworten schriftlich darlegen.

Dem Stadtrat stehen für die Beantwortung laut Art. 77 Abs. 3 GeschO GGR drei Monate ab Datum der Begründung zu (Frist bis 14.02.2020).

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Gesellschaft
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

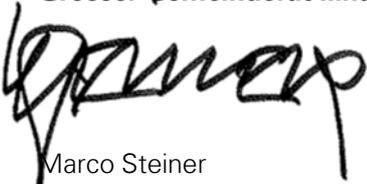


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
SITZUNG VOM 14. NOVEMBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0787
BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 15.11.2019
ms